

Berlin, 13. April 2011
22/11
abrufbar unter www.anwaltverein.de

**Stellungnahme
des Deutschen Anwaltvereins durch den
Berufsrechtsausschuss**

**zu den Änderungsanträgen der Länder Bayern und Nordrhein-Westfalen
zum Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Verbraucherschutzes bei
unerlaubter Telefonwerbung
(BR-Drs. 557/10 vom 16. September 2010)**

Mitglieder des Ausschusses Berufsrecht:

Rechtsanwalt Markus Hartung, Berlin (Vorsitz)
Rechtsanwältin Dr. Ute Döpfer, Oberursel
Rechtsanwalt Dr. Joachim Frhr. von Falkenhausen, Hamburg
Rechtsanwältin Dr. Doris Geiersberger, Rostock
Rechtsanwalt Prof. Dr. Dr. Norbert Groß, Karlsruhe
Rechtsanwalt Niko Härting, Berlin
Rechtsanwältin Petra Heinicke, München
Rechtsanwalt und Notar a.D. Prof. Dr. Hans-Jürgen Hellwig, Frankfurt
Rechtsanwalt Dr. Dietrich Rethorn, Frankfurt
Rechtsanwalt Dr. Martin Schockenhoff, Stuttgart
Rechtsanwalt Prof. Dr. Dirk Schroeder, Köln
Rechtsanwältin Dr. Claudia Seibel, Frankfurt am Main
Rechtsanwalt und Notar Eghard Teichmann, Achim
Rechtsanwalt und Notar Dr. Thilo Wagner, Ravensburg

zuständiger DAV-Geschäftsführer:

Rechtsanwalt Udo Henke

Verteiler:

siehe Deckblatt-Rückseite

Verteiler:

Rechtsausschuss des Bundesrates, Berlin

Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz des Bundesrates, Berlin

Wirtschaftsausschuss des Bundesrates, Berlin

Rechtsausschuss des Bundestages, Berlin

Bundesministerium der Justiz, Berlin

Bundesverband der Freien Berufe, Berlin

Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin

Vorstand des Deutschen Anwaltvereins

Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins

Geschäftsführer der Deutschen Anwaltakademie

Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins

Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften des Deutschen Anwaltvereins

Vorsitzende der Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins

Ausschuss Berufsrecht des Deutschen Anwaltvereins

Presseverteiler:

Pressereferat des Deutschen Anwaltvereins

Redaktion Anwaltsblatt / AnwBl, Berlin

Redaktion Juristisches Büro / JurBüro, Neuwied

Redaktion Monatschrift für Deutsches Recht / MDR, Köln

Redaktion Neue Juristische Wochenschrift / NJW, Frankfurt a. M.

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 68.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

1. Vorbemerkung

Der DAV begrüßt es, wenn Initiativen zur Stärkung des Schutzes der Verbraucher bei unerlaubter Telefonwerbung ergriffen werden. Die Einbeziehung von Rechtsanwälten bzw. deren Gleichsetzung mit Inkassodienstleistern hält der DAV aber für wenig zielführend und insgesamt nicht durchdacht.

2. Zu den Anträgen des Freistaates Bayern und des Landes Nordrhein-Westfalen zu Artikel 2 des Gesetzentwurfs

Der Freistaat Bayern und das Land Nordrhein-Westfalen haben zwei Anträge zum Entwurf des Gesetzes zur Fortentwicklung des Verbraucherschutzes bei unerlaubter Telefonwerbung (BR-Drs. 557/10 vom 16.09.2010, Gesetzesantrag von NRW) gestellt.

- Der erste Antrag zielt u.a. auf die Einführung eines neuen § 15a im Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG): „Unterrichtung des Verbrauchers bei der Einziehung von Forderungen aus Fernabsatzverträgen“. Dieser § 15a RDG-E enthält einen Katalog von Informationen, die der Inkassodienstleister dem Verbraucher-Schuldner erteilen muss, wenn eine Forderung aus einem Fernabsatzvertrag gegenüber einem Verbraucher geltend gemacht wird, nachdem dieser dem Bestand der Forderung widersprochen hat.
Auch Rechtsanwälte können im Rahmen ihrer anwaltlichen Tätigkeit für Inkassounternehmen arbeiten, ohne dass sie dadurch zu Inkassodienstleistern werden. Sie werden aber nicht vom Anwendungsbereich des Rechtsdienstleistungsgesetzes erfasst.
- Mit ihrem zweiten Antrag beabsichtigen die Antragssteller die Einführung eines neuen § 43d in die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), wonach Rechtsanwälte bei der Erbringung von Inkassodienstleistungen gegenüber Verbrauchern in entsprechender Anwendung des § 15a RDG-E die dort genannten Informationspflichten zu erfüllen haben.

Der DAV spricht sich gegen eine solche Regelung in § 43d BRAO-E und gegen die Einführung weiterer Informationspflichten für Rechtsanwälte aus.

3. Begründung

Inkassounternehmen unterliegen keiner umfassenden Regulierung. Demgegenüber ist der Beruf des Rechtsanwaltes umfassend gesetzlich und auf sonstige Weise geregelt. BRAO und BORA (Berufsordnung) enthalten auch Regelungen, die die gewissenhafte Berufsausübung von Rechtsanwälten gewährleisten. Dies gehört zu den Grundpflichten (*core values*) von Rechtsanwälten. Es ist nicht ersichtlich, welcher Mehrwert mit der Einführung weiterer Informationspflichten, speziell für die Einziehung von Forderungen aus Fernabsatzverträgen, verbunden ist. Rechtsanwälte sind, wie gesagt, bereits aufgrund des geltenden Berufsrechts verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben. Innerhalb und außerhalb des Berufes haben sie sich der Achtung und des Vertrauens, welche die Stellung des Rechtsanwalts erfordert, würdig zu erweisen, § 43 BRAO.

Die vorgesehenen Informationspflichten sollen ausweislich der Begründung des Antrages zur Einfügung des § 15a RDG-E sicherstellen, dass der Schuldner die notwendigen Angaben erhält, aus denen er Schlüsse zur Berechtigung der geltend gemachten Forderung ziehen kann. Durch die Regelung in § 43d BRAO-E sollen die Rechtsanwälte dazu angehalten werden, die formalen Anforderungen an einen wirksamen Vertragsschluss zu prüfen. Rechtsanwälte werden in der Regel bereits aus Haftungsgründen und aufgrund ihrer anwaltlichen Sorgfaltspflicht gegenüber dem eigenen Mandanten prüfen, ob ein Anspruch gegen den Schuldner tatsächlich besteht. Sofern sie für unseriöse Anbieter Forderungen eintreiben, die tatsächlich nicht geschuldet sind, kann diesem Verhalten bereits jetzt durch berufsrechtliche Maßnahmen oder sogar durch strafrechtliche Sanktionen begegnet werden.

Außerdem ist es völlig systemfremd, wenn berufsrechtliche Pflichten statuiert werden sollen, die dem Schutz der *Gegenpartei* dienen sollen. Insoweit sieht die gesetzliche Regelung nicht nur eine bloße Informationspflicht vor, sondern eine materielle Regelung, die in das Verhalten des Anwalts in konkreten Auseinandersetzungen eingreift. Der Anwalt, der von einem Unternehmen mit der Beitreibung einer Forderung beauftragt wird, soll dies nach der Gesetzesvorlage nur dürfen, wenn er Erkundigungen u.a. zu der Art und Weise des Vertragsschlusses und anderen Aspekten einholt. Entweder ist dies selbstverständlich und bedürfte dann keiner gesetzlichen Regelung. Wenn es nicht selbstverständlich ist, bedeutet dies, dass er bei der Vertretung der Interessen seines Klienten Einschränkungen unterworfen wird aus Gründen des Schutzes der *Gegenpartei*. Dies widerspricht der

Funktion des Rechtsanwalts als Interessenvertreter seines Mandanten und ist zumindest nicht zu Ende gedacht.

Ebenso systemfremd ist es, eine Regelung in die BRAO aufzunehmen, die eine Verweisung auf das RDG vorsieht. Rechtsanwälte sind gerade keine Rechtsdienstleister im Sinne des RDG, so dass eine Verweisung auf dessen Vorschriften sich schon aus grundsätzlichen Erwägungen verbietet

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass der DAV seine Augen nicht vor der Existenz schwarzer Schafe innerhalb der Anwaltschaft verschließt. Es handelt sich jedoch um unerfreuliche Einzelfälle, nicht um ein solches Massenphänomen, dass es einer gesetzlichen Regelung bedürfte. Die bereits existierenden Vorschriften reichen aus.

* * * * *